

Dienstleistungsvertrag „Steinwarder-Südufer“



Zwischen

der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Müller, Markt 4 – 5, 23774 Heiligenhafen

nachstehend kurz „Stadt“ genannt –

und

der HVB–Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die HVB-Beteiligungsgesellschaft GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen,
- nachstehend kurz „HVB“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Zur Stärkung des Tourismus in Heiligenhafen wird das Steinwarder-Südufer durch bauliche Maßnahmen aufgewertet und touristisch erschlossen (siehe Vorplanung gem. Anlage 1 zu diesem Vertrag).

Dieses touristische Infrastrukturprojekt soll nach seiner Fertigstellung allen Gästen Heiligenhafens und der Öffentlichkeit zugänglich sein.

§ 1 (Vertragsgegenstand)

Die HVB wird für die Stadt das in der Präambel genannte Steinwarder-Südufer so unterhalten und instandsetzen, dass eine diskriminierungsfreie Nutzung durch die Gäste Heiligenhafens und die Öffentlichkeit jederzeit möglich ist.

§ 2 (Pflege und Unterhaltung der touristischen Infrastruktur)

- (1) Die HVB trägt alle Unterhaltungskosten und die Arbeiten für die laufende Pflege.
- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Arbeiten kann die Stadt die HVB mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen für dieses Angebot beauftragen. Über diese Maßnahmen wären zwischen Stadt und HVB

gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung und die Finanzierung zu schließen.

- (3) Die Art und Weise sowie der Umfang der auszuführenden Arbeiten sind zwischen den Vertragspartnern im Detail abzusprechen.
- (4) Die Arbeiten sind durch die HVB fachgerecht, umfänglich und zeitnah auszuführen.
- (5) Die HVB ist berechtigt, sich zur Erfüllung der genannten Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen.

§ 3

(Entgelt, Anpassung, Abrechnung)

- (1) Für ihre Leistungen erhält die HVB folgendes Entgelt für die laufenden Aufwendungen:

37.900,00 Euro

(in Worten: siebenunddreißigtausendneuhundert 0/00 Euro)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und

folgende Miete für die Überlassung der Grundstücksfläche des Binnensees:

30.000,00 Euro

(in Worten: dreißigtausend 0/00 Euro)

- (2) Nach der diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Abschätzung der Betriebskosten betragen die Betriebskosten voraussichtlich jährlich rd. 37.900,00 € netto. Die Vereinbarung über die Höhe des Entgeltes in Abs. 1 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass weder Stadt noch HVB über entsprechende Erfahrungswerte verfügen.

Die HVB wird eine gesonderte Kostenstelle für die „Steinwarder-Südufer“ einrichten, aus der die Aufwendungen und Erträge abgeleitet werden können.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung darin, dass der HVB durch die Stadt der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen einschl. anteiliger Kosten für Verwaltung und Vertrieb erstattet werden.

Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Vorauszahlungen werden entsprechend dem Ergebnis des Vorjahres angepasst.

§ 4 (Fälligkeiten)

Das vereinbarte Entgelt ist mit dem Monatsbetrag oder bei Jahresbeträgen zu je einem Zwölftel am 15. eines Kalendermonats fällig. Eventuelle Spitzbeträge werden der ersten Rate zugeschlagen.

§ 5 (Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung)

- (1) Der Vertrag beginnt mit der technischen Abnahme der Maßnahme, die von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt wird, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das in § 3 Abs. 1 letzter Satz vereinbarte Entgelt beginnt der Vertrag rückwirkend zum 1. Dezember 2015.
- (2) Die Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2027 und danach jeweils nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten durch beide Vertragspartner möglich.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verletzung der vertraglichen übernommenen Verpflichtungen bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 6 (Haftung, Verkehrssicherungspflicht)

- (1) Die Haftung der HVB gegenüber der Stadt ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt wird für alle Leistungen dieses Vertrages von der Außenhaftung aus Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (3) Die HVB trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Einrichtungen.



§ 7
(Salvatorische Klausel)

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

§ 8
(Sonstige Bestimmungen)

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie wären im Übrigen auch nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Heiligenhafen, den

Für die
Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Für die
HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe
GmbH & Co. KG

(Manfred Wohnrade)
Geschäftsführer

(Joachim Gabriel)
Geschäftsführer

Anlage 2
zu § 3 Abs. 2 DLV „Steinwarder-Südstrand“

Beide Vertragspartner gehen bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages „Steinwarder-Südufer“ übereinstimmend zunächst von folgenden Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Projekt aus.

Personalaufwand		
7 Tage x 2 Personen x 1,5Std. x 26,00 € = 546,00 € x 52 Wochen = ca.		28.000,00 €
Abfallbeseitigung		
4 Säcke x 2,50 €/Sack x 7 Tage = 70,00 € je Woche x 52 Wochen = ca.		3.600,00 €
sonstige betriebliche Aufwendungen		3.000,00 €
Verbrauchskosten		
Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung		400,00 €
Stromversorgung		2.000,00 €
	Zwischensumme	<u>37.000,00 €</u>
Umlage – Verwaltung und Vertrieb (10% auf 9.000,00 €) =		900,00 €
	ergibt	<u>37.900,00 €</u>
Erträge aus eigener Bewirtschaftung		0,00 €
	ergibt	<u>37.900,00 €</u>
zzgl. Grundstücksmiete an den Bund		30.000,00 €
	zusammen	<u>67.900,00 €</u>